

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Umverlegung des Fendengrabens
Lage: FINr. 114/1 der Gemarkung Berchtesgaden bei der Eishalle Berchtesgaden
Antragsteller: Markt Berchtesgaden
Rathausplatz 1
83471 Berchtesgaden

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG

In vorangegangenen, nicht dokumentierten Bauvorhaben wurde der natürliche Verlauf des Fendengrabens verändert. Der Bachlauf wurde mit einer starken Richtungsänderung am Eintritt in die betreffende Flur-Nr. 114/1 nach Norden abgelenkt. Diese Richtungsänderung stellt bei ungewöhnlich starken Abflussereignissen eine Gefahr dar, da der Bach an der Kurve sein Gewässerbett verlassen kann und so unkontrolliert über den jetzigen Asphaltstockplatz strömt. Ebenso ist an der Stelle das geplante neue Vereinsheim von dem Gewässer bedroht.

Zweck des Vorhabens ist es, den Fendengraben wieder einen weitgehend natürlichen Verlauf innerhalb der FINr. 114/1 zu geben.

Nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Gewässerausbaumaßnahme eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder andere Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen sind in das Ergebnis der Vorprüfung einzubeziehen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Ziel des Vorhabens ist, den Fendengraben im untern Abschnitt auf FINr. 114/1 wieder einen weitgehend natürlichen Verlauf zu geben. Dazu wird der aufgeschüttete Wall an der östlichen Grundstücksgrenze entfernt und der Bachlauf in leicht geschwungener Form über den relativ ebenen Platz (asphaltierte Stockbahn) geführt.

Die gemeindliche Straße beim Vorhaben wird auch als Wander- und Radwege genutzt. Nebenan befindet sich die Eishalle Berchtesgaden und zukünftig ein Vereinsheim. Das Vorhaben befindet sich

- in der Biosphärenregion Berchtesgadener Land.
- im Gewässer-Begleitgehölz – A8344-0012-001 (§ 30 BNatSchG): Der Uferbereich (Mündung in die Berchtesgadener Ache) ist gesetzlich als Biotop geschützt.

Ein Teil des Grundstücks FINr. 114/1 befindet sich in einem Gefahrenhinweisbereich für Hanganbrüche.

Bei der Einhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen und der damit verbundenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft kommt. Die Auswirkungen des Vorhabens treten zeitnah in der Bauphase ein.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 22.07.2024 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 212 eingesehen werden. Eine telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich (08651 / 773 - 512).

Bad Reichenhall, den 22.07.2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern Landrat